

## Kennzeichnung von Reit und Zugtieren

[http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/86\\_Forstwesen/86-25-ReitVO/ReitVO.htm](http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/86_Forstwesen/86-25-ReitVO/ReitVO.htm)

(1) In den von der obersten Forstbehörde nach Anlage 2 zu dieser Verordnung bestimmten Gebieten müssen alle Reittiere und Zugtiere von Kutschen ein Kennzeichen, beidseitig an Trense oder Martingal sichtbar, tragen.

(2) Reit- und Zugtiere von gewerbsmäßig betriebenen Verleihbetrieben und Reiterhöfen müssen bei Benutzen des Waldes auch außerhalb der Gebiete nach Anlage 2 zu dieser Verordnung gekennzeichnet sein. Die obere Forstbehörde kann Reitställe zur Kennzeichnung ihrer Pferde verpflichten, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Erholungsverkehrs notwendig ist.

(3) Die Kennzeichen müssen dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung entsprechen. Für die Kennzeichnung ist der Eigentümer des Tieres verantwortlich.

(4) Die Forstbehörden können die Ausgabe der Kennzeichen den Verbänden und Vereinigungen der Reiter in deren Einvernehmen übertragen. Die Ausgabe der Kennzeichen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Empfänger dem ausgebenden Verband als Mitglied angehört oder nicht. Die entstehenden Kosten sind von allen Empfängern der Kennzeichen in gleicher Höhe zu erstatten. Die Höhe der Kosten wird aus dem Anschaffungspreis und einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 vom Hundert ermittelt. Über die Ausgabe der Kennzeichen sind Listen zu führen und der oberen Forstbehörde zugänglich zu machen. Kennzeichnung von Reittieren und Zugtieren

Gebiete, in denen alle Reittiere und Zugtiere von Kutschen beim Reiten und Fahren im Walde Kennzeichen tragen müssen

### 1. Landkreise

Kassel  
Limburg-Weilburg  
Hochtaunuskreis  
Gießen  
Wetteraukreis  
Main-Taunus-Kreis  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Offenbach  
Groß-Gerau  
Darmstadt-Dieburg  
Bergstraße